

**Verordnung
zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der
sonstigen frei lebenden Tiere vor Beunruhigungen
im Bereich „Döhren/Wülfel“
der Landeshauptstadt Hannover vom 9. Juni 1988**

(Schongebietsverordnung)

Abl. RBHan. 1989, S. 188
geändert durch Satzung vom 16.09.1993, Abl. RBHan. 1993, S. 712

Aufgrund des § 34 des Nds. Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstordnungsgesetz – FFOG -) in der Fassung vom 30.8.1984 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 215) hat der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover folgende Verordnung für das Stadtgebiet beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Feld- und Forstflächen im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover, deren Begrenzungen sich aus dem beigefügten Kartenauszug ergeben. Dieses Gebiet wird zum Schongebiet erklärt.

§ 2

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind nur Hunde, die zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

§ 3

Nach § 12 Nr. 4 des FFOG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebiet des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 1 FFOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (Bundesgesetzblatt I S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden.

§ 4 **Kennzeichnung der Geltungsbereiche**

Die Jagdberechtigten haben an allen Zufahrts- und Zugangsstellen durch Beschilderung auf das Schongebiet hinzuweisen.

Die orangefarbenen Schilder tragen in schwarzer Schrift folgenden Text:

Schongebiet

Hunde sind anzuleinen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße geahndet.

Landeshauptstadt Hannover

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Kartenauszug zur Verordnung zum Schutz des Wildes sowie der sonstigen frei lebenden Tiere vor Beunruhigungen im Bereich „Döhren/Wüfel“ der Landeshauptstadt Hannover

